

B

15

IV ZR 337/63

2433 054

Verkündet am
10. Juli 1964
Broeske, Justizangestellte,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Martha S [REDACTED], P [REDACTED],
[REDACTED] Rue H [REDACTED] P [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Hans und
Heino [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
in M [REDACTED], L [REDACTED]straße,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 8. Juli 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johannsen, Wüstenberg und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 12. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München vom 17. Mai 1963 wird
auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin und ihr im Jahre 1944 umgekommener Ehemann sind Juden. Der Ehemann der Klägerin betrieb in W [REDACTED] ein Hausierhandelsgewerbe mit Leinen- und Webwaren. Außerdem hatte er in seiner Wohnung einen Raum, der dazu diente, Waren am Ort zu verkaufen. Veranlaßt durch einen gegen ihn organisierten Haftbefehl zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe wegen Betrugs wanderte der Ehemann der Klägerin im Mai 1933 nach Frankreich aus. Ein Jahr später folgte die Klägerin ihm dorthin nach.

Die Klägerin hat behauptet, sie habe das Textilhandelsgewerbe zunächst zusammen mit ihrem Ehemann und später nach seiner Auswanderung allein betrieben. Der aus dem Geschäft erzielte versteuerte Jahresgewinn habe 20.000 RM betragen. Außerdem sei sie mehrere Jahre bis zu ihrer Auswanderung aus Deutschland als Versicherungsvortreterin für die F [REDACTED] Versicherungs-AG tätig gewesen. Aus diesen beiden Tätigkeiten habe sie bis zu ihrer Auswanderung ihren Lebensunterhalt bestritten. Sie habe nicht von Unterstützungen ihres Ehemannes gelebt. Dieser habe in Frankreich keine Möglichkeit gehabt, für ihren Unterhalt aufzukommen.

Die Klägerin begehrt Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt mit dem Antrag, das Urteil des Landgerichts zu ändern und das beklagte Land zu verurteilen, an sie für die Zeit vom 1. Oktober 1934 bis zum 31. Juli 1962 eine Kapitalentschädigung von 23.294 DM zu zahlen

- 3 -

und ihr bis auf weiteres eine Rente von 72,25 DM monatlich bis zu ihrem Lebensende, höchstens jedoch bis zum 31. Oktober 1981 und für den Monat November 1981 noch 14,75 DM zu leisten.

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Die Klägerin verfolgt mit ihrer vom erkennenden Senat zugelassenen Revision ihre Ansprüche weiter. Sie hat ihren vor dem Berufungsgericht gestellten Antrag wiederholt.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Die vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen ergaben, daß das Hausierhandelsgewerbe von dem Ehemann der Klägerin betrieben worden ist. Er war Inhaber dieses im Umherziehen betriebenen Gewerbes, das nur einen kleinen und bescheidenen Umfang hatte. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der jährliche Umsatz weniger als 5.000 RM betragen. Die Klägerin hat in diesem Gewerbe nur im Rahmen ihrer sich aus § 1356 Abs 2 aF BGB ergebenden Pflicht mitgearbeitet.

Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Klägerin dieses Unternehmen auch nach der Auswanderung ihres Ehemannes nicht selbständig geführt hat. Auch danach ist sie



nur im Rahmen ihrer sich aus § 1356 Abs. 2 aF BGB ergebenden Pflicht tätig geworden. Ihre Tätigkeit hat sich, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, allein darauf beschränkt, gewisse noch verbliebene Warenrestposten vor ihrer Auswanderung abzusetzen. Diese Feststellungen des Berufungsgerichts, die die Revision nicht mit Verfahrensrügen angegriffen hat, tragen insoweit die Entscheidung.

Das Berufungsgericht hat es in den Entscheidungsgründen zunächst dahingestellt sein lassen, ob es sich bei der Tätigkeit der Klägerin als Versicherungsvertreterin um eine berufsmäßig ausgeübte und auf Erzielung von Einkommen gerichtete Tätigkeit von nicht nur vorübergehender Dauer gehandelt habe. Nach der Überzeugung des Berufungsgerichts hat die Klägerin aus dieser Tätigkeit keine nennenswerten Einkünfte erzielt. Das Berufungsgericht folgert dies daraus, daß die Klägerin diese Tätigkeit bei der Anmeldung und im ganzen Verfahren vor der Entschädigungsbehörde nicht erwähnt hat. Sie hat hiervon zuerst in ihrer Klage gesprochen. Der Schaden, der der Klägerin durch die Aufgabe dieser Tätigkeit erwachsen sei, sei so gering gewesen, daß er der Klägerin entweder nicht mehr bewußt gewesen sei oder daß sie ihn selbst für so geringfügig und einer Anmeldung nicht für wert gehalten habe. Das Berufungsgericht ist weiter überzeugt, daß eine Tätigkeit der Klägerin als Versicherungsvertreterin, die einigermaßen ins Gewicht gefallen wäre, der Gemeindebehörde und der Landespolizei nicht entgangen wäre und daß auch die Klägerin kaum die Gefahr auf sich genommen hätte, eine mehr als unbedeutende Einnahme insbesondere der Gemeinde gegenüber zu verschweigen. Auch heute vermöge die Klägerin nicht anzugeben, welche auch nur ungefähren Einnahmen sie aus dieser Tätigkeit gehabt habe. Die Klägerin sei insoweit beweislos.

Die in dem Beschluß über die Zulassung der Revision herausgestellte Rechtsfrage wäre nur dann im Sinne der Revision zu entscheiden gewesen, wenn diese oben angeführten, vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen von der Revision mit Verfahrensrügen angegriffen worden wären. Dazu hätte die Revision gemäß § 209 BEG in Verbindung mit § 554 Nr. 2 ZPO die verletzte Rechtsnorm bezeichnen und die Tatsachen angeben müssen, die den gerügten Verfahrensmangel ergeben. Die Revision hat keine Verfahrensvorschrift bezeichnet, die verletzt sein soll, und auch keine Tatsachen angeführt, die einen Verstoß gegen eine Verfahrensvorschrift ergeben könnten. Sie hat gerügt, daß das Oberlandesgericht zu Unrecht das Fehlen einer Geschäftssubstanz hervorgehoben habe. Hiervon ist in dem angefochtenen Urteil im Zusammenhang mit der von der Klägerin behaupteten Tätigkeit als Versicherungsvertreterin nicht die Rede. Von dem Fehlen der Geschäftssubstanz hat das Berufungsgericht nur gesprochen bei der Untersuchung der Frage, ob die Klägerin nach der Flucht ihres Ehemannes das Textilhandelsgewerbe selbständig betrieben hat. Im übrigen geht die Revision von einem anderen Sachverhalt aus als dem, den das Berufungsgericht festgestellt hat. Sie behauptet, die Klägerin habe ihre Tätigkeit als Versicherungsvertreterin aufgenommen, um den notwendigen Lebensunterhalt der Familie bestreiten zu können, weil das Einkommen des Ehemannes hierzu nicht ausgereicht habe. Die Klägerin habe damit eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt, deren Nachhaltigkeit durchaus zu bejahen sei. Das Berufungsgericht hat jedoch keine Feststellungen darüber getroffen, warum die Klägerin die Tätigkeit als Versicherungsvertreterin aufgenommen hat. Abgesehen hiervon handelte es sich nach den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen nur um eine unbedeutende Tätigkeit, aus der die Klägerin nur ganz geringe und unbedeutende Einnahmen gehabt hat.

18
19

MS

Eine solche unbedeutende Betätigung ist keine berufsmäßig ausgeübte im Sinne der §§ 66 ff BEG. An diese von der Revision nicht mit Verfahrensrügen angegriffenen Feststellungen ist das Revisionsgericht nach § 561 ZPO gebunden. Das Berufungsgericht hat danach auf Grund der von ihm getroffenen Feststellungen die Klage mit Recht abgewiesen, und die Revision mußte mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Graf